

SATZUNG

human aktiv

Das Hilfswerk der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland
e.V.

Sitz Stuttgart

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**human aktiv
Das Hilfswerk der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland e.V.**

2. Der Verein ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze und mildtätige Zwecke im In- und Ausland gemäß des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gegen Hunger und Krankheit in der Welt.

Der Verein will damit dazu beitragen, Not und Elend in Form von Hunger, Krankheit, Armut und anderen Formen menschlichen Leidens zu lindern und damit den betroffenen Menschen zu einem Leben in Würde verhelfen.

Die Hilfe soll „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein und eine dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse ermöglichen. Sie soll Menschen zugutekommen, die Not leiden, ungeachtet von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nation und Herkunft.

3. Außerdem dient der Verein der Förderung weiterer gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, so unter anderem der Förderung von Bildung und Erziehung, des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe für Verfolgte und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
4. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung und Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten und von Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung von Hunger, Krankheit, Armut und anderen Formen menschlichen Leidens,
 - b) Beratung, Förderung, Koordination und Kooperation auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe,
 - c) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Erfahrungsaustausch und sonstige geeignete Maßnahmen.

5. Die für die Realisierung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Werbung und Sammlung von Spenden, durch die Entgegennahme von sonstigen Zuwendungen für die genannten Zwecke sowie durch Entgegennahme von Mitteln der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, aufgebracht.

§ 3

Selbstlosigkeit, Vermögensbildung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwaige erbrachte Leistungen zurück noch haben sie Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ebenso auch juristische Personen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied entscheidet ausschließlich der Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, der auf den Zugang einer schriftlichen Aufnahmebestätigung des Vorstands beim Antragsteller folgt. Für die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein muss keine Begründung gegeben werden.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod (natürliche Person) des Mitglieds oder durch Auflösung oder Erlöschen (juristische Person).

- b) ordentlichen Austritt
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
 3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Als Ausschlussgrund ist insbesondere die vorsätzliche und trotz Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen die Ziele, den Zweck oder die Interessen des Vereins anzusehen. Vor dem Beschluss ist das Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugehen des Beschlusses eine schriftliche Beschwerde erheben. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vor dem 1. Oktober eines Jahres stattfinden.
2. Feststehende Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstands,

- b) Vorstellung des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
- c) Beantwortung von Fragen zum Jahresbericht des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahl des Vorstandes (nur in den Jahren, in denen Vorstandswahlen anstehen),
- f) Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- g) Anträge,
- h) Berichte über durchgeführte Projekte sowie Vorstellung von geplanten Projekten,
- i) Verschiedenes.

§ 10

Anträge, Abstimmung und Protokoll

1. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern durch den Vorstand so zugesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung zugehen. Anträge, die nicht rechtzeitig beim Vorstand eingehen, sind in der Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn und soweit sie in sachlichem Zusammenhang mit den form- und fristgerecht eingereichten Anträgen stehen.
2. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von den bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 11

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für einen Beschluss über Satzungsänderungen ist es notwendig, dass mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen Mitgliedern 3/4 dem Antrag zustimmen. Wird die für Satzungsänderungen erforderliche Beteiligung nicht erreicht, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann

Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Er setzt sich aus nachfolgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Finanzverwalter
 - d) soweit erforderlich, zwei weiteren Beisitzern

Der jeweils amtierende Kirchenpräsident der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist kraft des ihm übertragenen Amtes Erster Vorsitzender. Im Übrigen wird der Vorstand für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dem Ersten Vorsitzenden obliegt das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.

2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für deren ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach der Mitgliederversammlung des zweiten Jahres nach der Wahl aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand den vakanten Posten einem der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch übertragen oder mittels Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder bis zum Ablauf der Wahlperiode besetzen.
5. Von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.
6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt wird. Der Beschluss über die Geschäftsordnung erfordert eine einstimmige Beschlussfassung des Vorstands.

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Erste Vorsitzende ist berechtigt, anderen Vorstandsmitgliedern Einzel- oder Gesamtvollmacht zu erteilen. Der Erste Vorsitzende, im

Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende, leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Er beruft Sitzungen und Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung ein und führt in ihnen den Vorsitz.

2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
4. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu bestellen, Ausschüsse zu bilden oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betreiben.

§ 14

Aufgaben des Finanzverwalters

1. Der Finanzverwalter hat die Finanzgeschäfte des Vereins zu erledigen.
2. Der Finanzverwalter hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Über finanzielle Mittel, die der Verein von der öffentlichen Hand erhält, ist ein projektbezogener Nachweis zu führen.
4. Der Finanzverwalter hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen.

§ 15

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu gewählten Wirtschaftsprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Prüfungsergebnis und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Der Wirtschaftsprüfer darf dem Verein nicht angehören.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner Zwecke nicht mehr gegeben ist. Dies kann auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Fall sein.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen.

3. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens 3/4 dem Beschluss zustimmen. Sind in der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließen will, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden kann. Geschieht dies, so hat der Vorstand die Liquidation gemäß den Beschlüssen der Auflösungsversammlung durchzuführen.
4. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu und wird zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet, der als steuerbegünstigt anerkannt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt mit einfacher Mehrheit zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 17

Anmeldung der Auflösung

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden.

§ 18

Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und zu diesem Zweck auch an die Neuapostolische Kirche Süddeutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergegeben.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.